

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2315

Gänsbrunnen: Beitrag an die Gesamtrestaurierung der Kirche St. Joseph

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kirche St. Joseph in Gänsbrunnen wurde 1626 bis 1628 erbaut. Bereits 1697 wurde das Kirchenschiff vergrössert. Dabei wurde eine Empore sowie 2 Seitenaltäre eingebaut. In der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte eine Renovation im Biedermeier-Stil. 1928 wurde der Innenraum neu gestaltet. Es ist vorgesehen, die Kirche nach über 80 Jahren einer erneuten Restaurierung zu unterziehen. Dabei sollen der Chor und der Choraltar in den Zustand von 1626 bis 1628 zurückgeführt werden. Beim Kirchenschiff soll die Ausstattung von 1928 beibehalten werden und im Täferbereich sollen leichte Korrekturen vorgenommen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 1'335'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 834'200.--
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. 116'788.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich einen Beitrag von 10 % der beitragsberechtigten Kosten sprechen.

2. Beschluss

2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde, Gänsbrunnen, wird an die Gesamtrestaurierung der Kirche St. Joseph in Gänsbrunnen ein Beitrag von **maximal Fr. 116'788.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2010** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Dezember 2012 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Plan- und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten (Fotos Ausdruck auf Fotopapier, Format 13 x 18 cm mit 300 dpi-Auflösung sowie einer CD mit Foto-Dateien im Tiff-Format) abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen (**Einschreiben**)

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern